

# **Jubiläumsordnung der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft Sachsen-Anhalt e. V. (JubO DVG LSA)**

vom 04.03.1997 zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptvorstandes der DVG LSA vom 21.11.2012

## **§ 1 Grundsätze**

(1) Die langjährige Mitgliedschaft in der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft Sachsen-Anhalt (DVG LSA) wird bei Jubiläen gewürdigt (Regelehrungen). Außerdem können neben einer Regelehrung zusätzlich Sonderehrungen vorgenommen werden.

(2) Regelehrungen sind Jubiläen, die zeitgebunden an die Mitgliedschaft in der DVG Sachsen-Anhalt e. V. geknüpft sind, d. h. Jubiläumszeit ist die Zeit der Mitgliedschaft in der DVG Sachsen-Anhalt e. V. (oder ihrer nicht-rechtsfähigen Vorgängerorganisation).

(3) Die DVG Sachsen-Anhalt e. V. erkennt eine frühere Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und Verbänden des dbb, Gewerkschaften des DGB und FDGB sowie anderen Gewerkschaften, wie z. B. der DAG, an.

(4) Sonderehrungen sind Jubiläen dann, wenn ihnen ein besonderer Anlass zugrunde liegt, der nichts mit den Regelehrungen zu tun hat.

## **§ 2 Regelehrungen**

(1) Regelehrungen werden für die folgenden Jubiläen vorgenommen:

- 15 Jahre Mitgliedschaft
- 25 Jahre Mitgliedschaft
- 40 Jahre Mitgliedschaft
- 50 Jahre Mitgliedschaft und
- 60 Jahre Mitgliedschaft in der DVG Sachsen-Anhalt e.V.

(2) Regelehrungen werden grundsätzlich durch Anerkennung in Form einer Urkunde durchgeführt. Die Urkunde wird auf der Mitgliederversammlung des jeweiligen Bezirks dem der Jubilar oder die Jubilarin angehören durch den Bezirksvorstand überreicht. Ist der Jubilar bzw. die Jubilarin auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so wird die Ehrung im Nachgang dazu vom Bezirksvorstand vorgenommen.

(3) Dem Landesvorstand bleibt vorbehalten für Jubiläen von 25jähriger Mitgliedschaft und länger neben der Urkunde ein Blumen- oder geeignetes Sachgeschenk zu machen. Macht der Landesvorstand hiervon Gebrauch, überreicht er auf der Mitgliederversammlung des Bezirks die Anerkennungsgaben. Für den Landesvorstand handelt der Vorsitzende; er kann sich durch jedes Vorstandsmitglied bei der Ehrung vertreten lassen.

## **§ 3 Sonderehrungen**

(1) Bei verdienten Jubilaren und -innen, die während der bisherigen Mitgliedschaft auch ehrenamtlich für die DVG LSA oder den dbb Landesbund Sachsen-Anhalt tätig waren, kann auf Vorschlag eines des Bezirksvorstands oder eines Vorschlags aus der Mitte des Landesvorstandes auch eine Sonderehrung erfolgen.

(2) Die Sonderehrung wird in Form einer Gratulation durch den / die Landesvorsitzende(r) und im Übrigen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 auf der Mitgliederversammlung des Bezirkes dem der Jubilar bzw. die Jubilarin angehört vorgenommen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Öffentlichkeit und Freiwilligkeit**

(1) Die Ehrungen nach den §§ 2 und 3 erfolgen öffentlich, wenn der / die Jubilar(in) dem nicht ausdrücklich gegenüber dem Landesvorstand innerhalb von 14 Tagen nach dem er von der geplanten Ehrung erfahren hat, widerspricht.

(2) Auf den Widerspruch des zu ehrenden Mitglieds hin, wird die Anerkennung in geeigneter (stiller) Form durchgeführt.

(3) Sofern der / die Jubilar(in) einer öffentlichen Ehrung nicht widersprochen hat, erfolgt eine Bekanntgabe des Jubiläums auch im dbb-Magazin und wird auch in der Chronik der DVG Sachsen-Anhalt e. V. verzeichnet.

(4) Sofern der / die Jubilar(in) eine Ehrung überhaupt nicht wünscht, wird auf die Anerkennung verzichtet. Auf die Äußerung dieses Wunsches findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Anforderungen und Verfahren bei Ehrungen**

(1) Der Landesvorstand ermittelt und pflegt die für die Überwachung der Regelehrungen vorgesehenen Daten der Mitglieder anhand seiner Aktenlage. Einmal im Jahr – und zwar bis zum 15.02. des jew. Jahres - teilt der Landesvorstand den Bezirken die Zahl und Art der Regelehrungen sowie die Namen der zu ehrenden Personen mit.

(2) Die Ehrenurkunden für die Ehrungen nach den §§ 2 und 3 werden im Design einheitlich erstellt, vom Landesvorstand beschafft und den Bezirken kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Landesvorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unterzeichnet die Urkunden.

(3) Eine Sonderehrung nach § 3 setzt voraus, dass der / die Jubilar(in) sich in besonderem Maße für die DVG oder den dbb und deren Belange eingesetzt hat. Hierzu kann beispielsweise langjährige Vorstandsarbeit oder auch andere ehrenamtliche Tätigkeit als Personalrat/rätin, Vertrauensmann/frau genauso wie eine herausragende kurzzeitige Einzelleistung zählen. Entscheidend ist, dass sich der / die Jubilar(in) durch persönlichen Einsatz deutlich von der Mehrheit der Mitglieder abgesetzt hat.

(4) Die Sonderehrung wird durch den Landesvorstand beschlossen.

#### **§ 6 Kosten der Ehrungen**

Der Landesvorstand sichert die Ehrungen nach den §§ 2 und 3 finanziell ab.

#### **§ 7 Öffnungsklausel**

Die Bezirke können neben den hier getroffenen Regelungen auch selbst Sonderehrungen durchführen, solange sie sich im Rahmen der Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und der für die DVG Sachsen-Anhalt e. V. geltenden Satzung (in der jeweils gültigen Fassung) bewegen. Macht der Bezirk davon Gebrauch sichert er die Ehrung finanziell ab und führt sie in geeigneter Form auch durch.

#### **§ 8 In-Kraft-treten**

Diese Jubiläumsordnung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

---